



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxx,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
xxxxx,

g e g e n

xxxxx,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 27. März 2006 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht xxx als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Antrag vom 15. Februar 2006 wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag mit dem Ziel der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 -7 AufenthG für Afghanistan hat keinen Erfolg.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf die Aussetzung der Abschiebung in Fällen, in denen das Bundesamt einen Asylantrag (nach § 30 Abs. 1 AsylVfG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Derartige ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Überprüfung wahrscheinlich nicht standhält. Zwar nimmt § 30 Abs. 1 AsylVfG ausschließlich auf den Asylantrag Bezug, sodass Abschiebungshindernisse nicht unmittelbar von dieser Vorschrift erfasst werden. Auch steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Indes hätte das Bestehen eines Abschiebungsverbots zur Folge, dass sich die Abschiebungsandrohung insoweit als rechtswidrig erweist (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Es bestünden damit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, wie dies die Aussetzung der Abschiebung voraussetzt (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Der vorliegende Bescheid vom 7. Februar 2006, der vom Antragsteller nur hinsichtlich der negativen Entscheidung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG angefochten wurde, begegnet insoweit keinen rechtlichen Bedenken.

Ungeachtet der Frage einer bestehenden Staatlichkeit in Afghanistan sind zunächst Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht ersichtlich.

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegt nach Überzeugung des Gerichts nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Individuelle Gefährdungen hat der Antragsteller insoweit nicht substantiiert geltend gemacht. Soweit er sich auf allgemeine Gefahren beruft, die ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan drohen, so besteht für das Feststellen eines Abschiebungsverbots im Ergebnis kein Raum. Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden grundsätzlich nur bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Allerdings kann im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen werden, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urt.v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379). Davon kann nicht ausgegangen werden:

Eine das Überleben breiter Bevölkerungskreise bedrohende Unterversorgung mit lebensnotwendigen Gütern ist nicht zu erwarten, selbst wenn Engpässe immer wieder auftreten (siehe zur wirtschaftlichen Situation in Afghanistan: Leidel, Deutsche Welle, Artikel v. 25.2.2005). Die afghanische Wirtschaft wuchs 2003 um 16 Prozent. Für die nächste Dekade rechnen Fachleute mit einem jährlichen Wachstum von 10 bis 12 Prozent; der Handel mit Opium ist hiervon ausgenommen. Das Pro-Kopf-Einkommen betrug 2004 immerhin schon 190 US-Dollar. Die Arbeitslosenquote lag bei rund 25 Prozent, wobei besonders die ländliche Bevölkerung an Hunger leidet. Die internationale Hilfe konzentriert sich zwar

immer noch stark auf die Region Kabul, wo sich die Versorgungslage deshalb grundsätzlich verbessert hat (so Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 29.11.2005, S. 31), jedoch gelangt die Hilfe nunmehr auch in ländliche Gebiete. Durch die traditionell stark ausgeprägte Einbindung des Einzelnen in die Familien- und Stammesstrukturen, die in Afghanistan das eigentliche soziale Netz bilden, sowie durch den Einsatz internationaler Hilfsorganisationen ist die Versorgung mit dem zum Überleben Notwendigsten selbst in den Wintermonaten einigermaßen gewährleistet. Von einer familiären Hilfe dürfte auch im Falle des Antragstellers ausgegangen werden können, weil nach seinen eigenen Angaben ein Onkel mit seiner Familie noch in Afghanistan lebt.

Schließlich kann der abweichenden Ansicht des Sachverständigen Herrn Dr. xxx nicht gefolgt werden, dass die Abschiebung eines Ausländers nach Afghanistan, selbst im Falle eines jungen, allein stehenden Mannes, bedeute, ihn gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern, weil die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal sei, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstelle (vgl. die Stellungnahme vom 25. Januar 2006 an das VG Hamburg, S. 5, 14). Dies gilt auch dann, wenn man das Gutachten als schlüssig ansieht (a.A. VG Hamburg, Beschl.v. 21.3.2006, 16 AE 161/06). Der Sachverständige erkennt bereits, dass das Aufstellen der Gefahrenprognose nicht seiner Kompetenz unterliegt, sondern eine Frage der selbständigen tatrichterlichen Beweiswürdigung ist. Er soll insoweit dem Gericht lediglich die tatsächlichen Grundlagen vermitteln. Die von ihm geschilderte humanitäre Lage in Afghanistan entspricht dem Bild eines der am wenigsten entwickelten Staaten der Welt: mangelhafte Ernährungslage, hohe Kindersterblichkeit, fehlender Wohnraum, hohe Arbeitslosigkeit und ein unzureichendes Gesundheits- und Bildungswesen. Aus diesen Besorgnis erregenden Umständen kann jedoch noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass ein Ausländer in näherer Zeit nach seiner Abschiebung nach Afghanistan dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre. Flüchtlinge leben vielmehr auch nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. xxx über Jahre in ihren Zeltlagern und leben von Tagelöhnen und Betteln (dazu S. 11 ff. in der Stellungnahme v. 25.1.2006). Der vom Sachverständigen geschilderten generellen Gefahr einer allmählich voranschreitenden Verelendung der Flüchtlinge - infolgedessen hunderte Menschen, insbesondere Kinder, täglich sterben (dazu S. 13, 26 in der Stellungnahme v. 25.1.2006) - kann von Rechts wegen nur durch eine Anordnung aus humanitären Gründen i.S. von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begegnet werden. Ein unmit-

telbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine derartige Anordnung, die von der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg zu treffen wäre, besteht allerdings nicht (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 19.9.2000, BVerwGE 112, 63 ff.).

Nach den obigen Ausführungen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ergangen, weil der Antragsteller weder als Asylberechtigter anerkannt worden ist noch einen Aufenthaltstitel besitzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

XXXX